

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 117

Inhalt: Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Mehl, Graupen und Weizen. — Bekanntmachung über die Abhebung der Verbrauchsteuer, betreffend die Jahre 1917 und 1918 bei den Mitgliedern des Reichstags auf ihre persönlichen Einkünfte, vom 27. Juni 1918. S. 1090.

(Nr. 6449) Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Mehl, Graupen und Weizen. Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 825)

§ 1

Beim Verlaufe von Getreide, Getreidegraupe (Kollgerste) und Getreidegrübe an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Getreide	76 Mark,
bei Getreidegraupe (Kollgerste) und Getreidegrübe	71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Getreide	48 Pfennig,
bei Getreidegraupe (Kollgerste) und Getreidegrübe	44 Pfennig.

Beim Verlaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.